



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

6. August 2018

Ausgabe 9/2018

## Inhalt

	Seite
1 Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Studienplan und Modulverzeichnis	6
2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen	7
Anlage 1: Masterzeugnis	21
Anlage 2: Masterurkunde	23

---

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet unter <https://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen-der-hsn/> zur Verfügung.

# **Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 6. Juni 2018 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 6. Juni 2018 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Berufspraktisches Studium
- § 8 Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragter
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Studienplan und Modulverzeichnis

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Der Studiengang Therapeutische Soziale Arbeit ist als konsekutiver Masterstudiengang angelegt. Das stärker anwendungsorientierte Studium baut inhaltlich auf dem 7-semesterigen Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen auf. Ziel des Studienganges ist es, aktuelle Ansätze der Sozialen Arbeit im Gesundheits- und Rehabilitationswesen sowie in therapeutischen Feldern zu vermitteln und entsprechende Konzepte und Methoden praktisch anzuwenden. Das Studium vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, um Tätigkeiten in der psychosozialen Beratung, Sozialtherapie und Gesundheitsförderung auszuüben. Das allgemeine Ziel des Masterstudienganges Therapeutische Soziale Arbeit ist eine spezialisierte Vertiefung der Sozialen Arbeit und die inhaltliche Vertiefung weiterer wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kenntnisse orientiert am Fachqualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 (Beschluss des Fachbereichstages Soziale Arbeit, 08.06.2016 in Würzburg). Die Absolventinnen und Absolventen werden insbesondere befähigt, Methoden der Prävention, Therapie, Rehabilitation, Nachsorge sowie der Fallsteuerung und Systemsteuerung anzuwenden und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig erfolgt eine vertiefende und spezialisierende Erweiterung der Kompetenzen im Bereich der

empirischen Sozialforschung und des Qualitätsmanagements. Darüber hinaus sollen die Studierenden auf konzeptionelle Aufgaben und Leitungsfunktionen im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen vorbereitet werden. Damit verbunden sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in ihrem Arbeitsfeld kritisch zu analysieren, die Qualität ihrer bisherigen Arbeit zu verbessern, ihre persönlichen Handlungskompetenzen zu erweitern sowie erforderliche Veränderungsprozesse zu gestalten. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zeichnen sich durch eine umfassende Qualifizierung auf fachlich-methodischer, sozialer und personaler Ebene aus.

### § 3

#### Zulassung zum Studium

- (1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn zum Sommersemester wird empfohlen.
- (3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit sind schriftlich beim Studien-Service-Zentrum (SSZ) einzureichen. Dieses regelt in Abstimmung mit der/dem Studiengangbeauftragten die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens. Die/der Studiengangbeauftragte entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Abschluss (mind. Note 1,8 oder ECTS-Grade „B“ oder Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 35% der Absolventinnen und Absolventen) eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von mindestens 210 ECTS-Credits in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik und Sozialmanagement an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.
- (5) Andere Bewerberinnen und Bewerber mit qualifiziertem Abschluss (mind. Note 1,8 oder ECTS Grade „B“ oder Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventinnen und Absolventen) eines ersten berufsqualifizierenden Studiums der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, und Sozialmanagement im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie fehlende fachbezogene Module aus den Bachelorstudiengängen (Brückenmodule) und insgesamt so viele Module, wie zur Erreichung von 210 ECTS-Credits erforderlich sind, nachholen und bis zur Anmeldung der Masterthesis erfolgreich abgeschlossen haben. Die nachzuholenden Module legt die/der Studiengangbeauftragte nach Maßgabe der Zugangsqualifikation unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest.
- (6) Sind Module in den Bachelorstudiengängen nachzuholen, gelten hierfür die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit sinngemäß. Über die erbrachten Leistungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (7) Ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen aus Gründen, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation binnen einer festzusetzenden Frist geführt wird.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 4, 5 und 6 entscheidet die/der Studiengangbeauftragte. Dabei entscheidet sie/er auch über Auflagen, die ggf. erforderlich sind, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

### § 4

#### Regelstudienzeit, Studienvolumen

- (1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden.
- (2) Die Regelstudienzeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester. Das Studienvolumen umfasst 48 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumu-

lation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“  
90 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(3) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

## § 5 Aufbau des Studiums

(1) Das dreisemestrige Studium gliedert sich in Pflichtbereiche sowie einen Wahlpflichtbereich und ist modular strukturiert.

(2) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt.

(3) Es kommen insbesondere folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz:

- a) Vorlesung (V): In dieser werden für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.
- b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.
- c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.
- d) Selbststudium (SeS): In diesem erarbeiten die Studierenden eigenständig vertiefende Fachkenntnisse und spezielle theoretische Themenkomplexe anhand einschlägiger Literatur oder im Rahmen von Peergruppen, wenden das Gelernte selbstständig in ihrem praktischen Arbeitsfeld an und dokumentieren die entsprechenden Ergebnisse.
- e) E-Learning (EL): In Ergänzung zur Präsenzlehre werden zu den einzelnen Modulen inhaltlich und methodisch abgestimmte, webbasierte und mediale Angebote gemacht, die eine vertiefte Bearbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte ermöglichen.
- f) Projektstudium (PR): In diesem werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich erstellt.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 6 Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Module 1-13 sind Pflichtmodule. Wahlpflichtmodule sind:

- M 14 Psychotherapie von Kindern, Jugendlichen und Familien
- M 15 Aktuelle Perspektiven therapeutischer Sozialer Arbeit
- M 16 Rehabilitative Soziale Arbeit und Soziotherapie
- M 17 Sozialtherapie in der Suchthilfe

Aus dem Wahlpflichtbereich sind zwei der aufgeführten Veranstaltungen zu belegen.

§ 7  
**Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragter**

Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen benennt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragten des Masterstudienganges Therapeutische Soziale Arbeit mit folgenden Aufgaben:

Die/der Studiengangsbeauftragte

- trifft Zulassungsentscheidungen in Kooperation mit dem SSZ
- unterstützt die Studiendekanin/den Studiendekan in Aufgaben der Koordination des Studiengangs (Lehrplanung, Personaleinsatz, Vorstellung des Studiengangs in der Studieneinführungswoche, Präsentation der Studiengänge bei den Hochschulinformationstagen)
- koordiniert die Modulbeauftragten und deren Zuständigkeiten in Bezug auf die Durchführung und Weiterentwicklung der Module
- führt Studiengangsitzungen durch
- bearbeitet inhaltliche Anfragen Studieninteressierter und
- repräsentiert den Studiengang.

§ 8  
**Studienberatung**

- (1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.
- (2) Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Studienbereich.

§ 9  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 6. Juni 2018

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident  
Hochschule Nordhausen

Prof. Dr. Stefan Zahradnik  
Dekan  
Fachbereich Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften

## Anlage 1: Studienplan und Modulverzeichnis

Nr.	Modul	ECTS-Credits			Lehrveranstaltungen	Art <sup>2)</sup>	Semesterwochenstunden		
		1. FS <sup>1)</sup>	2. FS	3. FS			1.	2.	3.
<b>Pflichtmodule</b>									
01	Professionelles Handeln in Versorgungssystemen	5			Professionelles Handeln in Versorgungssystemen	S	4		
02	ICF und Inklusion	5			ICF und Inklusion	S	2		
03	Sozialtherapeutische Interventionsmethoden	5			Sozialtherapeutische Interventionsmethoden	S	4		
04	Interdisziplinäres Fallmanagement	5			Interdisziplinäres Fallmanagement	S	4		
05	Wissenschaftstheoretische Fragestellungen	5			Wissenschaftstheoretische Fragestellungen	S	2		
06	Qualitative Forschungsmethoden	5			Qualitative Forschungsmethoden	S	2		
07	Vertiefung Psychiatrie und Psychosomatik		5		Vertiefung Psychiatrie und Psychosomatik	S		2	
08	Vertiefung Gesundheits- und Rehabilitationsrecht		5		Vertiefung Gesundheits- und Rehabilitationsrecht	V		2	
09	Prozesse in der sozialtherapeutischen Praxis		5		Prozesse in der sozialtherapeutischen Praxis	S		4	
10	Organisationskompetenzen: Führen und Leiten		5		Organisationskompetenzen: Führen und Leiten	S		4	
11	Quantitative Forschungsmethoden		5		Konstruktion eines Fragebogens und Datenerhebung Auswertung von Daten	S S		2 2	
12	Professionelle Beziehungsgestaltung			5	Konzepte der professionellen Beziehungsgestaltung Übungen zur professionellen Beziehungsgestaltung <sup>3)</sup>	S S			2 2
13	Masterarbeit und Kolloquium			20	Masterarbeit-Seminar [Verfassen der Masterarbeit]	S			2
<b>Auswahl der Wahlpflichtmodule im zweiten Fachsemester<sup>3)</sup> (eines ist obligatorisch)</b>									
14	Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Familien				Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Familien				
15	Aktuelle Perspektiven therapeutischer Sozialer Arbeit		5		Aktuelle Perspektiven therapeutischer Sozialer Arbeit	S		4	
<b>Auswahl der Wahlpflichtmodule im dritten Fachsemester<sup>3)</sup> (eines ist obligatorisch)</b>									
14	Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Familien				Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und Familien				
16	Rehabilitative Soziale Arbeit und Soziotherapie			5	Rehabilitative Soziale Arbeit und Soziotherapie	S			4
17	Sozialtherapie in der Suchthilfe				Sozialtherapie in der Suchthilfe				
<b>Summe</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>			<b>18</b>	<b>20</b>	<b>10</b>

<sup>1)</sup> FS = Fachsemester <sup>2)</sup> V = Vorlesung, S = Seminar <sup>3)</sup> Anwesenheitspflicht

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 6. Juni 2018 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 ECTS und Module
- § 4 Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Prüfungsgespräch
- § 12 Weitere Prüfungsformen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Zusätzliche Leistungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüfungsamt
- § 24 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Zeugnis über die Masterprüfung

Anlage 2 – Masterurkunde

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Hochschule Nordhausen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

## **§ 2 Zweck der Masterprüfung**

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss im Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit mit dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt. Mit der Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Verständnis für die Zusammenhänge ihres/seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für die Berufspraxis und/oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 3 ECTS und Module**

- (1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; ein Credit entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst 48 Semesterwochenstunden nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 90 Leistungspunkte (ECTS-Credits).
- (3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

## **§ 4 Prüfungsleistungen, Studienleistungen**

- (1) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Näheres können die Modulbeschreibungen der Modulhandbücher und/oder die Studienpläne regeln.
- (2) Eine Modulprüfung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. In diesem Fall setzt das Bestehen der Prüfung die Erbringung aller Prüfungsleistungen voraus.
- (3) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Studienleistungen erfolgen als erfolgreiche regelmäßige Teilnahme – es sei denn in der Studienordnung ist anderes bestimmt. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

## **§ 5 Prüfungsaufbau und -termine**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienplan beschriebenen Module einschließlich Masterarbeit und Kolloquium.
- (2) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem Bestehen einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.
- (3) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Anmeldungen sind in einem von der



Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

### **§ 6 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits**

(1) Sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens 45 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben,
- c) Zeiten, in denen nachweislich außerordentliche berufliche Belastungssituationen der Studierenden vorherrschen, jedoch höchstens um zwei Semester.

(4) Die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigkeiten bis auf das Doppelte verlängert werden.

### **§ 7 Prüfungsvoraussetzungen**

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder weiteren Prüfungsleistungen im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat.

(3) Prüferinnen/Prüfer können für Modulprüfungen in Form von wissenschaftlichen Ausarbeitungen festlegen, dass mit der elektronischen Anmeldung über ILIAS zu einem Modul zugleich die verbindliche Anmeldung zur Prüfungsleistung erfolgt. Die Festlegung muss rechtzeitig hochschulöffentlich zu Semesterbeginn bekannt gemacht werden.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 8 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder in Mischformen erbracht werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 10),
2. wissenschaftliche Ausarbeitungen (§ 12 Abs. 2),
3. Masterarbeit (§ 13).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere

1. Prüfungsgespräch (§ 11),
2. Vortrag, Präsentation (§ 12 Abs. 4),
3. Kolloquium (§ 14).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Als elektronische Prüfungsleistungen sowie Mischformen können insbesondere die in Absatz 3 benannten Prüfungsleistungen kombiniert werden und ergänzend durchgeführt werden.

(5) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch die Prüferinnen und Prüfer festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Prüfungssprache ist Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer und ggf. der weiteren Prüferin/dem weiteren Prüfer oder der Beisitzerin/dem Beisitzer.

(7) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann die Prüferin/der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat die Kandidatin/der Kandidat folgende von ihr/ihm unterschriebene schriftliche Erklärung beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“

Prüfungsausschuss und Prüferinnen/Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Dafür reichen Studierende jede schriftliche Prüfungsleistung in zwei Versionen ein, eine Version anonymisiert und als PDF- oder Wordversion, die andere namentlich gekennzeichnet mit eidesstattlicher Erklärung unterschrieben. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, wovon mindestens eine Prüferin/ein Prüfer Professorin/Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(8) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 25) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen.

(9) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens zwölf Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag oder Präsentation dienen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

## **§ 9 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten einen Nachteilsausgleich bewilligen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich, eine Entscheidung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit trifft der Prüfungsausschuss. Ein Wechsel der Prüfungsform ist ausgeschlossen.
- (2) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines Verwandten ersten Grades, soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet.
- (3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden, die einen Aufschluss über eine Teilhabebeeinträchtigung sowie Kompensationsmöglichkeiten geben sollen.

## **§ 10 Klausurarbeit**

- (1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.
- (3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.
- (4) Die Möglichkeit, dass die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

## **§ 11 Prüfungsgespräch**

- (1) Ein Prüfungsgespräch wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüferinnen/Prüfern bzw. der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 12 Weitere Prüfungsformen**

- (1) OSCE-Prüfungen sind angelehnt an eine medizinische Prüfungsform (Objective Structured Clinical Examination). Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten rotieren beim OSCE durch einen Prüfungsparcours mit einer Serie von Prüfungsstationen, an denen sie definierte praktische Fertigkeiten unter Beweis stellen müssen. An jeder Prüfungsstation wird die Prüfungsleistung durch Prüferinnen und Prüfer anhand einer Checkliste beurteilt. Die im Namen beinhaltete „Objektivität“ und „Strukturierung“ spiegeln sich in der hohen Anzahl von Prüfungsstationen und beteiligten Prüferinnen und Prüfern sowie in den standardisierten Aufgabenstellungen und inhaltlich definierten Checklisten wider.

(2) Wissenschaftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten, Projektarbeiten etc. sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

(3) In Projektarbeiten erarbeiten die Studierenden (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen, welche teilweise über die Kooperationspartner der Hochschule im Sinne von kleineren „Beratungsmandaten“ an die Lehrenden bzw. Mentorinnen/Mentoren übergeben werden. Dazu werden ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen - ggf. für die begleitende Institution - durchgeführt.

(4) Präsentationen sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte und ein Vortrag zum Thema. Bei Präsentationen ist ein Handout zu erstellen, das die wesentlichen Thesen des Vortrags und die zugrundeliegende Literatur darstellt. Den Umfang des Vortrags und des Handouts legt die Prüferin/der Prüfer fest, in der Regel sollte die Vortragsdauer der Präsentation mindestens 10 Minuten, maximal 45 Minuten betragen. Das Handout zur Präsentation ist in gedruckter und digitaler Form zum Zeitpunkt der Präsentation der Prüferin/dem Prüfer zu übergeben.

(5) Ein Portfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt im Verlauf des Semesters nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Protokolle, Referate, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.

(6) Eine Fallstudie („Case Study“) ist eine induktive qualitative Forschungsarbeit, die aus der qualifizierten Beobachtung eines definierten Kontextes in einer Unternehmung, einer anderen Organisation oder einer bestimmten Konstellation von Akteurinnen/Akteuren entsteht. Durch das erfolgreiche Erarbeiten einer Fallstudie weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls auf publikationsfähigem Niveau eine institutionelle Gestaltungsaufgabe oder eine bestimmte Akteurinnenkonstellation/Akteurkonstellation zu erarbeiten und einen daraus resultierenden Forschungsbedarf zu ermitteln. Eine Fallstudie soll zehn Seiten nicht unterschreiten und 15 Seiten nicht überschreiten. Im Rahmen eines Vortrages und anschließender Diskussion von in der Regel insgesamt 10 bis maximal 20 Minuten erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie Stand der Forschung, Vorgehensweise, Erkenntnisse und Ergebnisse darzulegen in der Lage sind.

(7) Ein akademisches Arbeitspapier („Working Paper“) ist eine qualitative oder quantitative Forschungsarbeit zur Veröffentlichung, die gegebenenfalls zu einem akademischen Artikel oder Buchkapitel führen soll. Durch das erfolgreiche Erarbeiten des Arbeitspapiers weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls eine eigenständige Forschungsarbeit innerhalb eines vorgegebenen Umfangs zu verfassen und diese im Kreise ihrer Mitstudierenden in einer von den Studierenden geleiteten Diskussion, die über mehrere Sitzungen verteilt erfolgen kann, zu verteidigen.

(8) Eine Poster-Präsentation ist eine von den Studierenden diskursiv geführte systematische Darbietung mittels visueller Unterstützung durch ein akademisches Poster (in der Regel DIN A0) von vorgegebener Dauer. Vorgehensweisen, Ergebnisse und Quellen einer eigenständigen Forschungsarbeit sind in diesem Rahmen zu veranschaulichen, zusammenzufassen und zu strukturieren.

(9) Soweit die Prüfungsformen aus mehreren Arbeitsschritten bestehen (bspw. schriftliche Ausarbeitung und Präsentation derselben), sind im Falle des Nichtbestehens sämtliche Arbeitsschritte zu wiederholen.

### § 13 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus ihrem/seinem Fachgebiet einzuarbeiten

und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer nach der Studienordnung zu erwerbende 45 ECTS-Credits nachweisen kann. und die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium erteilten Auflagen der/des Studiengangbeauftragten erfüllt hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüferinnen/Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die Rückgabe des Themas kann nur einmal erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit die Rückgabe des Themas durch Umstände begründet ist, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen, den Prüfenden ist eine elektronische Version zukommen zu lassen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Absatz 8 eine anonymisierte elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat in einer beigefügten Versicherung an Eides statt schriftlich zu bestätigen, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einer Erstprüferin/einem Erstprüfer und einer Zweitprüferin/einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss Lehrkraft an der Hochschule Nordhausen sein. Eine Prüferin/ein Prüfer muss Professorin/Professor sein. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfenden um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

## § 14 Kolloquium

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird in der Regel von der Erstprüferin/vom Erstprüfer der Masterarbeit unter Beisitz der Zweitprüferin/des Zweitprüfers der Masterarbeit abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin/vom Prüfer und von der Beisitzerin/vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 15 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die die Kandidatin/der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits ausgewiesen.

a) auf dem Masterzeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang handelt,

b) auf einem gesonderten Zeugnis, soweit es sich um eine Studien- oder Prüfungsleistung aus einem Bachelorstudiengang handelt, gegebenenfalls zusammen mit den Leistungen aus Bachelorstudiengängen, die nach § 3 Abs. 5 der Studienordnung nachzuholen waren. Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen als zum Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind, obliegt es ihrer/seiner Entscheidung, welche dieser Module zusätzliche Leistungen darstellen.

### § 16

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Semesterwochenstunden der Lehrangebote gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten, wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Masterarbeit mit 3 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen sowie der Note für Masterarbeit und Kolloquium. Diese werden auf der Grundlage der ECTS anteilig gewichtet (vgl. Anlage 1 Studienordnung: Studienplan). Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Notenstufen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nachfolgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
Gehört zu den besten 10%	A - excellent
Gehört zu den nächsten 25%	B - very good
Gehört zu den nächsten 30%	C - good
Gehört zu den nächsten 25%	D - satisfactory
Gehört zu den nächsten 10%	E - sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden sieben Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für die ersten Absolventinnen und Absolventen und die Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sechs darauffolgenden Semestern absolvieren, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nachfolgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1, bis 1,5	A - excellent
1,6 bis 2,0	B - very good
2,1 bis 3,0	C - good
3,1 bis 3,5	D - satisfactory
3,6 bis 4,0	E - sufficient

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn die Kandidatin/der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten, eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als ein Täuschungsversuch. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z.B. in den Toiletten, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der Kandidatin/des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich das Ergebnis und die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

### **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 19 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und noch nicht erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 19 Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen**

(1) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Abweichend hiervon können Masterarbeiten (vgl. § 13 Abs. 10) einmal wiederholt werden.

(2) Studierende, die bei einer Prüfungsleistung den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, haben sich innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters bei der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer einer Studien- und Prüfungsberatung zu unterziehen.



(3) Studierende, die bei mehr als drei der zu erbringenden Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Das Prüfungsamt informiert nach drei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden, der wiederum die Studienberatung informiert.

### **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Hierbei wird verglichen, ob und in welchem Umfang die Qualifikation Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren Credits darf die Hälfte der insgesamt zu erwerbenden Credits des Studiengangs nicht überschreiten.

(3) Nachdem eine Studien- und Prüfungsleistung im Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass die anzuerkennende Leistung curricular der Leistung entspricht, auf welche die Anerkennung erfolgen soll und dass Prüfungsform und Prüfungsdauer miteinander übereinstimmen. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, auf welche die Anrechnung erfolgen soll.

(5) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit die Kandidatin/der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(6) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie der Antragstellerin/dem Antragsteller, die/der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

(7) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei Anträgen zur Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen innerhalb eines Semesters nach Erwerb zu stellen.

(8) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungen ist ausgeschlossen.

(9) Eine anerkannte bestandene Prüfung gilt als bestanden.

### **§ 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Masterarbeit und die Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Modulprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Etwaige für die Zulassung zum Studium notwendige Brückenmodule werden separat bescheinigt.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Masterurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## § 22 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich zwei Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren sowie des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Leitung des Prüfungsamtes ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses und bei den Beratungen und Abstimmungen anwesenheitsberechtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studienganges. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen festlegen.

(3) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie/er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

1. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer, Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
3. Bewilligung von Prüfungsrücktritten
4. Bewilligung von Nachteilsausgleichen
5. Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit generell oder in einzelnen Fällen auf die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(5) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Präsidentin/den Präsidenten weiter. Diese/dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offengelegt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(10) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

### **§ 23 Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel über das Prüfungsamt.

(2) Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind.

(3) Das Prüfungsamt gibt die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen entsprechend der Veröffentlichungen der Semestertermine bekannt.

### **§ 24 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer**

(1) Zur Prüferin/zum Prüfer oder zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zur Prüferin/zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüferin/Prüfer oder Beisitzerin/Beisitzer, die nicht als hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte bestellt sind, müssen vor ihrer ersten Bestellung die für Lehraufträge notwendigen Dokumente ihrer akademischen und praktischen Qualifikation vorlegen.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzerin/den Beisitzer gilt § 22 Abs. 9 entsprechend.

### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betroffene Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung damit für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und damit die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 27 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 6. Juni 2018

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Der Präsident  
Hochschule Nordhausen

Prof. Dr. Stefan Zahradnik  
Der Dekan  
Fachbereich Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften

## Anlage 1: Masterzeugnis



# ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG MASTER'S EXAMINATION CERTIFICATE

<p><b>geboren am</b> born on</p> <p><b>hat die Masterprüfung im Studiengang</b> has passed the Master's examination in</p> <p><b>mit der Gesamtnote</b> with the overall grade of</p> <p><b>bestanden.</b></p>	<p><b>(Vorname) (Name)</b></p> <p><b>(Geburtsdatum) in (Geburtsort)</b></p> <p><b>Therapeutische Soziale Arbeit</b> Therapeutic Social Work</p> <p><b>2,0 gut</b> good</p>
--	--

<b>Pflichtmodule</b> Compulsory Modules	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
Professionelles Handeln in Versorgungssystemen Professional Procedures in Healthcare Systems	2,0 gut good	5
ICF und Inklusion ICF and Inclusion	..... .....	5
Sozialtherapeutische Interventionsmethoden Methods of Psychosocial Therapeutic Intervention	..... .....	5
Interdisziplinäres Fallmanagement Interdisciplinary Case Management	..... .....	5
Wissenschaftstheoretische Fragestellungen Scientific Questioning	..... .....	5
Qualitative Forschungsmethoden Qualitative Research Methods	..... .....	5
Vertiefung Gesundheits- und Rehabilitationsrecht Specialisation Social and Rehabilitation Law	..... .....	5
Vertiefung Psychiatrie und Psychosomatik Specialisation Psychiatry and Psychosomatics	..... .....	5
Prozesse in der sozialtherapeutischen Praxis Processes in the Psychosocial Therapeutic Practice	..... .....	5
Organisationskompetenzen: Führen und Leiten Organisational Competences: Leadership and Management	..... .....	5
Quantitative Forschungsmethoden Quantitative Research Methods	..... .....	5
Professionelle Beziehungsgestaltung Professional Formation of Relationships	..... .....	5

Notenskala Grading Scheme	1,0-1,5 sehr gut very good	1,6-2,5 gut good	2,6-3,5 befriedigend satisfactory	3,6-4,0 ausreichend sufficient	5,0 mangelhaft non-sufficient/fail
------------------------------	-------------------------------	---------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

**Wahlpflichtmodule**  
Elective Compulsory Modules

Wahlpflichtmodul 1  
Elective Module 1

**Note**  
Grade

**ECTS-Credits**

.....

5

Wahlpflichtmodul 2  
Elective Module 2

.....

5

**Note**  
Grade

**ECTS-Credits**

**Masterarbeit und Kolloquium**  
Master's Thesis and Colloquium

.....

20

**Die Masterarbeit trägt den Titel:**  
The Master's Thesis has the title:

.....  
.....tr

*Umfang vorgenannter Pflichtleistungen*  
*Total credits for the afore-mentioned subjects*

90

**Zusätzliche Leistungen**  
Additional Examinations

**Note**  
Grade

**ECTS-Credits**

.....

.....

..

.....

.....

..

.....

.....

..

.....

.....

..

.....

.....

..

Nordhausen, (Datum)

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Sebastian Möller-Dreischer  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
Chair of the Examination Board

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Stefan Zahradnik  
Dekan  
Dean

Notenskala    1,0-1,5    sehr gut    1,6-2,5    gut    2,6-3,5    befriedigend    3,6-4,0    ausreichend    5,0    mangelhaft  
Grading Scheme    very good    good    satisfactory    sufficient    non-sufficient/fail



# MASTERURKUNDE

## MASTER'S CERTIFICATE

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde  
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

**(First Name) (Surname)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)  
born on (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad  
the academic degree of

**Master of Arts (M.A.)**

nachdem die Masterprüfung im Studiengang  
following the successful completion of the Master's examination in

**Therapeutische Soziale Arbeit**  
**Therapeutic Social Work**

erfolgreich abgeschlossen wurde.

Nordhausen, (Datum)

---

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident  
President